

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Juli 1956

4/A.B.  
zu 28/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Wunder und Genossen, betreffend vorzeitige Pensionierung des Amtsvorstandes des Arbeitsinspektorates für den 13. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt, Oberbaurat Dr. Schmalz, hat Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch ausgeführt:

In der Sitzung des Nationalrates vom 29. Februar und vom 18. Juli 1956 haben die Abgeordneten Wunder, Dr. Kranzlmayr, Glaser und Genossen eine Anfrage eingebracht, in welcher um Mitteilung ersucht wurde, welcher Sachverhalt zur Pensionierung des Amtsvorstandes des Arbeitsinspektorates für den 13. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt, Oberbaurat Dr. Schmalz geführt hat, welche dienstlichen Verfehlungen sich Dr. Schmalz in seiner Amtsführung zuschulden kommen hat lassen und welche rechtlichen Erwägungen dazu geführt haben, von ihm die in der Anfrage genannte Alternative zu erzwingen, warum Dr. Schmalz niemals Gelegenheit gegeben wurde, sich hinsichtlich der gegen ihn im Bundesministerium für soziale Verwaltung erhobenen Vorwürfe zu rechtfertigen, warum kein ordentliches Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wurde und schließlich ob ich bereit bin, nunmehr anzurufen, daß Dr. Schmalz Gelegenheit gegeben wird, sich jenen Anwürfen gegenüber zu rechtfertigen, die ihn zu seiner vorzeitigen Pensionierung gezwungen haben und als schwere Angriffe auf seine Beamtenrechte zu werten sind.

In Beantwortung der Anfrage beeche ich mich, folgendes mitzuteilen:

Anlässlich einer im Jahre 1954 durch Organe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung durchgeführten Überprüfung des Arbeitsinspektorates für den 13. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt wurde festgestellt, daß sich der Amtsvorstand desselben, der Oberbaurat der Arbeitsinspektion Dr. Hellwig Schmalz, verschiedene Unzukämmlichkeiten zuschulden kommen hat lassen. Dr. Schmalz wurden im Zuge dieser Überprüfung die gegen ihn erhobenen Anwürfe zur Kenntnis gebracht; es wurde ihm bei diesem Anlaß auch Gelegenheit gegeben, zu den Anwürfen Stellung zu nehmen und sich zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung ist dem Genannten aber nur zum Teil gelungen; zum Teil mußte Dr. Schmalz selbst zugeben, daß die gegen ihn erhobenen Anwürfe zu Recht erfolgt sind. Obwohl bei der Untersuchung durch die Organe des Bundesministeriums mit tunlichster Schonung der Person des Amtsvorstandes vorgegangen wurde, war es unvermeidlich, daß seine Autorität im Amte selbst erheblich beeinträchtigt wurde. Dazu kam, daß gegen die Führung der Inspektionstätigkeit des Arbeitsinspektorates durch Oberbaurat Dr. Schmalz dauernd Beschwerden einliefen.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Juli 1956

Auf Grund dieser Umstände sah sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung genötigt, einen Wechsel in der Leitung des Arbeitsinspektorates in Klagenfurt in Aussicht zu nehmen. An eine Verwendung des bisherigen Amtsvorstandes als zugeteilten Beamten beim Arbeitsinspektorat in Klagenfurt konnte naturgemäß unter keinen Umständen gedacht werden. Einer Versetzung des Oberbaurates Dr. Schmalz zu einem anderen Arbeitsinspektorat standen aber sehr große Schwierigkeiten entgegen. Eine leitende Verwendung bei einem anderen für ihn in Betracht kommenden Arbeitsinspektorat war nicht möglich, weil ein solcher Posten nicht frei war. Dazu kam, daß der Gesundheitszustand des Dr. Schmalz - er teilte am 14. Dezember 1954 mit, daß er häufige postoperative Beschwerden und Hemmungen nach einer Magenresektion mit Kreislauf- und Verdauungsstörungen habe, und war daher offensichtlich nicht mehr in der Lage, den schweren Dienst bei der Arbeitsinspektion ordnungsmäßig zu versehen - Rücksichtnahme erforderte.

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung wäre es nun möglich gewesen, Dr. Schmalz, der im Laufe des ersten Halbjahres 1955 das 60. Lebensjahr vollendete und den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erreichte, gemäß § 80 Abs. 2 der Dienstpragmatik in Handhabung des der Dienstbehörde nach dieser Gesetzesbestimmung zu stehenden Ermessens von Amts wegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen. Um eine Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen zu vermeiden, wurde Dr. Schmalz die Möglichkeit gegeben, unter Bedachtnahme auf seinen angegriffenen Gesundheitszustand gemäß § 79 der Dienstpragmatik um Versetzung in den dauernden Ruhestand anzusuchen. Auf Grund dieses Ansuchens wurde Dr. Schmalz mit Wirksamkeit vom 30. Juni 1955 in den dauernden Ruhestand versetzt.

In Anbetracht der Einbringung des Pensionierungsgesuches durch Oberbaurat Dr. Schmalz bestand für das Bundesministerium für soziale Verwaltung kein Anlaß mehr, gegen den Genannten ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Angesichts des geschilderten Sachverhaltes sehe ich auch keinen Anlaß, dem Genannten jetzt neuerlich Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

-.-.-.-.-